

Sittenwidrigkeit des „Geliebtentestaments“

Bis etwa 1970 herrschten „strenge Sitten“: Hatte sich ein verheirateter Mann von seiner angetrauten Ehefrau ab- und einer „Geliebten“, zugewandt und diese dann testamentarisch zu seiner Erbin bestimmt, war das nach damaliger „Moral“ und der Rechtsprechung grundsätzlich „sittenwidrig“, das „Geliebtentestament“ daher null und nichtig. An dessen Stelle trat die gesetzliche Erbfolge mit der „verlassenen“ Ehefrau und den Kindern als nächsten Erben. Die „Geliebte“ ging in aller Regel leer aus. Ebenso wenig hätten die damaligen Richter das Testament einer „untreuen“ Ehefrau zugunsten ihres „Liebhabers“ anerkannt. Wäre allerdings die Ehe des oder der „Untreuen“ geschieden worden, hätte sich die Rechtslage geändert: Mit der Scheidung entfällt nämlich –damals wie heute– die gesetzliche und meist auch die testamentarische Erbfolge des Ehepartners. Die „Geliebte“ bzw. den „Liebhaber“ als Erben einzusetzen, wäre nach der Ehescheidung auch damals kein Verstoß gegen die „guten Sitten“ mehr gewesen. Übrigens: Auch heutige Scheidungswillige sollten den Wegfall ihres Erbrechts aufgrund der Ehescheidung bedenken!

Die Rechtsprechung hat sich dem Wandel vieler „Moralanschauungen“ seit den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts angepasst. So entschied schon im Jahre 1970 der Bundesgerichtshof, dass die Sittenwidrigkeit des „Geliebtentestaments“ durch besondere „achtenswerte Motive“ verdrängt werden könne. Seither soll ein ehebrecherisches Verhältnis nur dann das „Geliebten- bzw. Liebhabertestament“ nichtig machen, wenn es aus rein sexuellen Motiven, insbesondere zur Entlohnung für die geschlechtliche Beziehung oder als Anreiz für deren Fortsetzung errichtet worden ist, wenn –wie die Juristen es ausdrücken– die „Hergabe (des Nachlasses) nur für die (sexuelle) Hingabe erfolgt“! Die Gerichte sind heute der Meinung, dass die Erbrechtsgarantie des Grundgesetzes auch die Testierfreiheit der Bürgerinnen und Bürger einschließe. Sie würden in der Freiheit, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, grundsätzlich nicht durch moralische Pflichten gegenüber nahen Angehörigen oder durch sonstige sittliche Prinzipien beschränkt.

Eine „verlassene“ Ehefrau wird für diese Gerichtspraxis zwar kaum Verständnis haben, wenn ihr Ehemann seine „Geliebte“ auch noch zu seiner Erbin macht. Als schwacher „Trost“ bleibt ihr, dass sie als von ihrem Ehemann Enterbte wenigstens ihren Pflichtteil von der Erbin verlangen kann. Er entspricht wertmäßig der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Nach Lage des Falles kann ihr auch der eheliche Zugewinnausgleich zustehen und ihre Situation verbessern. Für einen „verlassenen“ Ehemann gilt selbstverständlich nichts anderes.



Über einen speziellen Fall hatte das OLG Düsseldorf zu entscheiden (Beschluss v. 22.8.2008 I – 3 Wx 100/08): Ein Ehemann begann 16 Jahren vor seinem Tod ein Liebesverhältnis mit einer Dame aus dem „Milieu“, zog aber erst 4 Jahre vor seinem Tod mit ihr endgültig zusammen. Er setzte sie dann testamentarisch zur Alleinerbin ein. Seine Ehefrau, die das im hälftigen Miteigentum des Ehepaares stehende Wohnhaus weiter bewohnte, hielt nach dem Tod des Mannes dessen Testament für sittenwidrig, weil es dazu führe, dass sie künftig mit der „Geliebten“ gemeinsame Eigentümerin des Wohnhauses sein müsse, und dass daher die Teilungsversteigerung und die Gefahr drohe, „ihr angestammtes Haus“ verlassen zu müssen. Das OLG hielt jedoch das „Geliebtentestament“ für wirksam. Im Hinblick auf die Gesamtumstände und die Dauer des außerehelichen Verhältnisses sei es nicht ausschließlich zur Belohnung oder Förderung der sexuellen Beziehungen errichtet worden, und es liege auch sonst kein schwerwiegender Ausnahmefall einer Zurücksetzung von Angehörigen vor. Der Ehefrau wird diese Entscheidung nicht gefallen haben; sie entspricht aber der Linie der heutigen Rechtsprechung. Wahrscheinlich hätte ihr geholfen, wenn sie bei noch intakter Ehe einen Erbvertrag mit ihrem Mann geschlossen hätte. Damit hätte sie ihm den rechtlichen Boden für sein „Geliebtentestament“ entziehen können.

